

Vf. 2-IV-06 (HS)  
Vf. 3-IV-06 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde und  
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

1. des Herrn S.

2. des Herrn S.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte K.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Klaus Budewig sowie die Richter Michael Gockel, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 20. Januar 2006

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

## **G r ü n d e:**

### **I.**

Die Beschwerdeführer wenden sich mit ihrer am 3. Januar 2006 beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde dagegen, dass der Landkreis M. als untere Bauaufsichtsbehörde ein Einschreiten gegen den Abbruch des Gebäudekomplexes T. -Straße ... in W. unterlässt; ferner wenden sie sich gegen den Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 2. Januar 2006 (Az.: 1 Bs 1/06), mit dem ihre Beschwerde gegen die Ablehnung einer vorläufiger Untersagung des Abbruchs der Gebäude zurückgewiesen wurde. Außerdem beantragen die Beschwerdeführer den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 15 SächsVerfGHG.

1. Der Beschwerdeführer zu 1) ist Miteigentümer des Grundstückes T. -Straße ... in W., das mit einem Wohnhaus bebaut ist. Zu Gunsten des Beschwerdeführers zu 2) ist ein dingliches Wohnrecht an einer Wohnung in diesem Gebäude bestellt. Das Wohnhaus ist in die Denkmalschutzliste der Stadt W. eingetragen. Die Beigeladene des Ausgangsverfahrens ist Eigentümerin des benachbarten Wohnhauses, das in geschlossener Bauweise unmittelbar an das Wohnhaus der Beschwerdeführer angrenzt. Die Beigeladene beabsichtigt, dieses Wohnhaus noch in diesem Monat abzureißen.

Nachdem der Landkreis M. den Beschwerdeführern mit Schreiben vom 10. Mai 2005 mitgeteilt hatte, dass der beabsichtigte Abbruch des Nachbargebäudes aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht genehmigungspflichtig sei und der hiergegen eingelegte Widerspruch vom Regierungspräsidium L. durch Bescheid vom 28. Juli 2005 zurückgewiesen worden war, erhoben die Beschwerdeführer Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig (Az.: 4 K 1196/05). Sie beantragten, den Beklagten zu verurteilen, der Beigeladenen den Abbruch zu untersagen, bis eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit (§ 61 Abs. 3 Satz 4 SächsBO), hilfsweise ein Genehmigungsverfahren nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz, durchgeführt worden sei.

Am 10. Oktober 2005 beantragten die Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht Leipzig (Az: 4 K 1341/05) den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der dem Landkreis M. aufgegeben werden sollte, der Beigeladenen den geplanten Abbruch zu untersagen, bis eine bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit erfolgt und ein Genehmigungsverfahren nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz abgeschlossen sei. Hilfsweise begehrt die Beschwerdeführer, dem Antragsgegner aufzugeben, Teilbereiche der vorhandenen Längswände zu erhalten oder eine zusätzliche Aussteifungskonstruktion vorzusehen.

Im Hauptsacheverfahren ist bisher keine Entscheidung ergangen. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Beschwerdeführer mit Beschluss vom 22. Dezember 2005 abgelehnt, weil ein Anordnungsanspruch nicht vorliege. Die Beschwerdeführer hätten keinen Anspruch auf Einschreiten der Bauaufsichtsbehörden, weil der Abbruch nicht gegen nachbarschützende Vorschriften verstoße. Der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Umgebungsschutz nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG bestehe ausschließlich im öffentlichen Interesse und diene nicht dem Nachbartschutz. Die Beschwerdeführer könnten sich nicht auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin (Beschluss vom 29. Oktober 1991, BRS 52 Rdnr. 233) stützen, wonach bei Verstoß gegen denkmalrechtliche Vorschriften ein Eingriff in Individualgrundrechte gegeben sei, wenn der betroffene „Dritte in einer qualitativ über die Betroffenheit der Allgemeinheit hinausgehenden, spezifischen rechtlichen Beziehung zu der betroffenen Anlage“ stehe. Die Fallgestaltung sei nicht vergleichbar, weil sich dort der Nachbar gegen die Beseitigung eines Denkmal gewandt habe. Soweit die Beschwerdeführer darüber hinaus vor dem Abbruch eine Prüfung der Standsicherheit erreichen wollten, habe sich das Antragsbegehren erledigt. Eine entsprechende Prüfung habe mittlerweile stattgefunden. Der Hilfsantrag sei bereits unzulässig, ihm fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beigeladene den Abbruch ohnehin in einer der beiden Varianten, wie von den Beschwerdeführern im Hilfsantrag angestrebt, vorzunehmen habe.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Sächsische Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 2. Januar 2006 zurück. Der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Umgebungsschutz nach § 12 Abs. 2 SächsDSchG entfalte – wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt habe – keine nachbarschützende Wirkung. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sei allenfalls dann gegeben, wenn der Dritte in einer qualitativ über die Betroffenheit der Allgemeinheit hinausgehenden, spezifischen rechtlichen Beziehung zu der betreffenden Anlage stehe; das habe das Verwaltungsgericht zu Recht verneint.

2. Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung ihres Eigentumsrechtes aus Art. 31 Sächs-Verf dadurch, dass sich der Landkreis M. weigere, das ihrer Ansicht nach gebotene Genehmigungsverfahren zum Abbruch des angrenzenden Wohnhauses gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG einzuleiten und als Folge der zu erwartenden Versagung der Genehmigung den Abbruch zu untersagen. Außerdem finde mit dem beabsichtigten Abbruch eine erhebliche Wertbeeinträchtigung ihres Wohnhauses als Kulturdenkmal statt.

Auch die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts verletze die Beschwerdeführer in ihrem Eigentumsrecht. Das Gericht habe ausgeführt, dass § 12 Abs. 2 SächsDSchG nachbarschützende Wirkung zukomme, wenn der Dritte in einer qualitativ über die Betroffenheit der Allgemeinheit hinausgehenden, spezifischen rechtlichen Beziehung zu der betreffenden Anlage stehe. Die Beschwerdeführer seien "in qualifizierter Weise betroffen, da sie Eigentümer beziehungsweise dinglich Berechtigter an dem Kulturdenkmal" seien. Unter diesen Voraussetzungen habe das Oberverwaltungsgericht die nachbarschützende Wirkung der Vorschrift anerkennen müssen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei geboten, weil am 3. Januar 2006 mit dem Abbruch begonnen und dieser nur 20 Tage in Anspruch nehmen werde.

3. Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Anforderungen, die § 28 SächsVerfGHG an ihre Begründung stellt. Die behauptete Verletzung des Art. 31 SächsVerf ist nach dem Vortrag der Beschwerdeführer nicht hinreichend begründet.

1. Soweit sich die Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts wenden, haben sie darzulegen und zu begründen, dass und wodurch das Gericht die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte für den seiner besonderen fachlichen Kompetenz zugewiesenen Normenbereich verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der von ihm zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet hat (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Juli 2004 - Vf. 56-IV-02, ständige Rechtsprechung).

Die Ausführungen der Beschwerdeführer erschöpfen sich demgegenüber jedoch in der Behauptung und Darstellung einfach-rechtlicher Verstöße, ohne dass ein Bezug zu dem als verletzt gerügten Grundrecht des Art. 31 SächsVerf hergestellt wird. Darüber hinaus interpretieren die Beschwerdeführer den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts in einer Weise, die dem Inhalt dieser Entscheidung nicht gerecht wird. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer lässt der Beschluss nicht die Deutung zu, das Gericht habe eine nachbarschützende Wirkung des § 12 Abs. 2 SächsDSchG verneint, weil es angenommen habe, die Beschwerdeführer seien nicht Eigentümer beziehungsweise Inhaber eines dinglichen Wohnrechtes an einem Kulturdenkmal. Vielmehr geht das Oberverwaltungsgericht entsprechend der in Bezug genommenen Begründung im Beschluss des Verwaltungsgerichts davon aus, dass § 12 Abs. 2 SächsDSchG hier keine nachbarschützende Wirkung entfalte, weil es nicht um den Abriss des Denkmals selbst, sondern um ein an das Denkmal angrenzendes Gebäude gehe. Inwieweit diese Auffassung gegen Art. 31 SächsVerf verstoßen sollte, ist der Begründung der Verfassungsbeschwerde nicht zu entnehmen, die im Übrigen nicht einmal versucht, eine qualitativ über die Betroffenheit der Allgemeinheit hinausgehende, spezifische rechtliche Beziehung gerade der Beschwerdeführer zu der zum Abriss anstehenden Anlage darzulegen.

2. Auch soweit sich die Beschwerdeführer darüber hinaus dagegen wenden, dass der Landkreis M. als untere Bauaufsichtsbehörde ein Einschreiten gegenüber dem Abbruch des Wohngebäudes und der Nebengebäude T. -Straße ... in W. "unterlässt", ist ein möglicher Verstoß gegen Art. 31 SächsVerf nicht dargelegt. Auch insoweit obliegt es den Beschwerdeführern, über die Verletzung einfachen Rechts hinaus die Möglichkeit eines Ver-

fassungsverstoßes darzulegen. Sie beschränken sich jedoch darauf, mögliche Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz aufzuzeigen, soweit sich der Landkreis M. weigere, das ihrer Ansicht nach gebotene Genehmigungsverfahren zum Abbruch des angrenzenden Wohnhauses gemäß § 12 Abs. 2 SächsDSchG einzuleiten. Das war weder Verfahrensgegenstand des angegriffenen Beschlusses noch ist es Gegenstand des vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens. Es ist vielmehr Bestandteil des Hauptsacheverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Leipzig. Insoweit ist zweifelhaft, ob der Rechtsweg erschöpft ist (§ 27 Abs. 2 SächsVerfGHG). Jedenfalls verdeutlichen die Beschwerdeführer auch insoweit nicht, weshalb durch die behaupteten Rechtsverletzungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes zugleich auch in ihr Grundrecht auf Eigentum nach Art. 31 SächsVerf eingegriffen wird und weshalb dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist.

### III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

### IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 S. 1 SächsVerfGHG).

gez. Budewig

gez. Gockel

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute